



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein führt den Namen Tanzsportgemeinschaft Balance Wesel und hat seinen Sitz in Wesel. Er wurde am 7. April 2005 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.
- 2.) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Wesel.
- 3.) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Tanzsportverband Nordrhein Westfalen e.V. (TNW)
Fachverband im Landessportbund Nordrhein Westfalen
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel und Kapitalanlagen

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedsarten

- Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 1.) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab 18 Jahren.
Sie werden unterschieden in
 - a) Sport treibende Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - 2.) Außerordentliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren.



- 3.) Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Vereins fördern und finanziell unterstützen.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In Ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme, verbunden mit der Einverständniserklärung zur Satzung, muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
- 2.) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer evtl. Ablehnung.
- 3.) Gegen eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft werden durch den Austritt nicht berührt.
- 3.) Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Verstößen gegen die Satzung möglich und wird vom Vorstand beschlossen.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch, nach schriftlich begründetem Antrag eines anderen Mitgliedes, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz - und/oder Stimmrecht gemäß § 9 dieser Satzung (Mitgliederversammlung).
- 2.) Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass dessen Ansehen nicht beschädigt wird. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Ausschluss gemäß §6 Ziffer 2 oder 3 dieser Satzung erfolgen.
- 3.) Aus versicherungs- und verbandsrechtlichen Gründen darf sich kein Mitglied außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltung an Tanzwettbewerben, gleich welcher Art, beteiligen oder Tanzvorführungen (Schautänze) darbieten. Dies insbesondere bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

Verbandssparkasse Wesel, BLZ 35650000 Konto 234385



- 4.) Vereinseigene Geräte wie z.B. CD-Player, Kassettengeräte o.ä. dürfen nur von einem vom Vorstand autorisierten Personenkreis bedient werden.
- 5.) Eigentum des Vereins darf nicht ohne Genehmigung des Vorstands privat genutzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind.
- 2.) die Mitgliederversammlung
- 3.) der Vorstand
- 4.) Die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2.) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen, fördernden, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31.3. des Folgejahres statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart - und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen "ja" zu "nein"-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulesen und von dieser zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden



- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Pressesprecher
- g) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter können nicht in Personalunion geführt werden.

- 2.) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 4.) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von ihnen gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6.) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Bestätigung erstreckt sich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- 7.) Der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder laden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zur Vorstandssitzung ein.
- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, entsprechend § 9, Ziffer 6 dieser Satzung; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Jugendversammlung

- 1.) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren sowie geladene ordentliche Vereinsmitglieder.
- 2.) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendwart entsprechend der Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3.) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend der Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendversammlung einzuberufen.
- 4.) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart wird als Vorstandsmitglied für zwei Jahre gewählt, der Jugendsprecher für ein Jahr.
- 5.) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

§ 12 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Eine ununterbrochene Amtszeit ist längstens für zwei Jahre möglich.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Über Sitz, Besetzung und Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand.

§ 15 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

- 1.) Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Turnier- und Sportordnung (TSO)
 - b) die Jugendordnung
 - c) die Schiedsordnungin ihren jeweils geltenden Fassungen unmittelbar gültig und verbindlich.
- 2.) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

Wesel, im April 2007